

Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung vom Ausland nach Österreich

Meldepflicht - Bewilligungspflicht - Rechte der ausländischen Arbeitskraft

Bei der grenzüberschreitenden Überlassung gelten aus arbeitsrechtlicher Sicht besondere Regelungen.

Meldepflicht des ausländischen Überlassers bei Überlassung aus dem EWR

Die Überlassung aus dem EWR ist grundsätzlich bewilligungsfrei.

Der Überlasser hat lediglich eine Meldung an die „Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung“ zu erstatten.

Die Anzeige hat vor Arbeitsbeginn zu erfolgen und unter anderem folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Überlassers,
- Name und Anschrift des Beschäftigers,
- Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern, -träger und Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte,
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer beim Beschäftiger,
- Höhe des jeder einzelnen Arbeitskraft gebührenden Entgelts,
- Orte der Beschäftigung und
- Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitskräfte.

Hinweis!

Die Anzeige hat ausschließlich elektronisch über das Formularenservice des Bundesrechenzentrums mit dem Formular „ZKO 4“ zu erfolgen.

Bewilligungspflicht für Beschäftiger bei Überlassung aus Staaten außerhalb des EWR

Die Überlassung von Arbeitskräften aus Staaten außerhalb des EWR nach Österreich ist an eine behördliche Bewilligung gebunden.

Diese Bewilligung erteilt die zuständige Gewerbebehörde über Antrag des Beschäftigers, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die zur Überlassung zu beschäftigenden Arbeitskräfte

- sind besonders qualifizierte Fachkräfte, deren Beschäftigung aus arbeitsmarkt- und volkswirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist, und
- sie sind ausschließlich im Wege der Überlassung aus dem Ausland verfügbar, wobei
- ihre Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmer bewirkt.

Vorsicht!

Hat der Beschäftiger schon vor Antragstellung gegen arbeits- oder sozialrechtliche Vorschriften verstoßen, kann dies einen Grund für die Verweigerung einer Bewilligung darstellen. Eine erteilte Bewilligung kann bei Rechtsverletzungen widerrufen werden.

Bewilligungspflicht für den Beschäftiger nach dem Ausländerbeschäftigungsrecht

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten sowie für die Beschäftigung von kroatischen Staatsbürgern ist eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsrecht notwendig. Diese ist vom Beschäftiger in seiner Funktion als inländischer Arbeitgeber bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu beantragen.

Hinweis:

Mit 30.6.2020 sind die Übergangsfristen für Kroatien ausgelaufen und auch kroatische Staatsangehörige haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Vorsicht!

Die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle oder eine dem Beschäftiger bereits erteilte Überlassungsbewilligung durch die Gewerbebehörde, können eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ersetzen.

Liegt eine Überlassungsbewilligung der Gewerbebehörde bereits vor, kann das Arbeitsmarktservice die beantragte Beschäftigungsbewilligung nicht mit dem Argument verweigern, dass die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung nicht zulässt.

Rechte der aus dem Ausland überlassenen Arbeitskräfte

Eine Arbeitskraft, die aus dem Ausland nach Österreich überlassen wird, hat für die Dauer der Überlassung gegenüber dem ausländischen Überlasser Anspruch auf Einhaltung der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen betreffend

- das Entgelt, das für vergleichbare Tätigkeiten gebührt,
- den Urlaub bzw. die Urlaubsregelung des BUAG,
- die Arbeitszeiten,
- die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall,
- die Entgeltfortzahlung bei Feiertagen und bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen,
- die Kündigungsfristen und -termine sowie der Normen über den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz

soweit die österreichischen Regelungen günstiger sind als die ausländischen Bestimmungen.

Die für gewerblich überlassene Arbeitskräfte in Österreich geltenden Kollektivverträge sind auch auf aus dem Ausland nach Österreich überlassene Arbeitskräfte anzuwenden.

Hinweis!

Benötigt werden Melde- und SV-Unterlagen, sowie Lohnunterlagen.

Stand: 01.01.2021